

MD-864-1 und 2/87

Wien, 29. April 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Kraftfahrzeug-Haft-
pflichtversicherung (Kraft-
fahrzeug-Haftpflichtver-
sicherungsgesetz 1987);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

19

BUNDES-GESETZENTWURF	
ZI. 18	GE/987
Datum: 30. APR. 1987	
Verteilt: 5.5.1987 Pöschner	

Pöschner

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

Müller

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

MD-864-1 und 2/87

Wien, 29. April 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Kraftfahrzeug-
Haftpflichtversicherung
(Kraftfahrzeug-Haftpflicht-
versicherungsgesetz 1987);
Stellungnahme

zu Zl. 90 0142/25-V/12/87

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 1. April 1987 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 13 Abs. 5:

Diese Bestimmung sieht vor, daß andere Unterscheidungsmerkmale bei der Prämienbemessung als nach Art und Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges nur insoweit unzulässig sind, als das Bonus-Malus-System durch Verordnung festgesetzt ist. Außerhalb dieses Systems könnte - wie in der Versicherungswirtschaft auch bereits diskutiert - eine Differenzierung der Prämienhöhen nach dem Wohnsitz (Stadt- oder Landgemeinde) eingeführt werden, gegen die sich das Amt der Wiener Landesregierung auf das entschiedenste ausspricht. Eine solche Regelung hätte moralische Auswirkungen bei der Wahl des Wohnsitzes und würde einen negativen bevölkerungspolitischen Effekt für die Städte, insbesondere aber die Bundeshauptstadt Wien, haben. Die Unterscheidung nach dem Wohnsitz sollte daher in absoluter Weise und im Gesetz *expressis verbis* ausgeschlossen werden.

- 2 -

Zu § 18 Abs. 2:

Das Kündigungsrecht bei Einführung oder Änderung eines Unternehmenstarifes ist ein wesentlicher Punkt des angestrebten Wettbewerbsgedankens. Es sollte daher unbedingt eine Verständigungspflicht des Versicherers gegenüber den von der Einführung oder den Änderungen des Unternehmenstarifes betroffenen Versicherungsnehmern normiert werden, um diesen sichere Kenntnis hievon zu verschaffen und damit die rechtzeitige Kündigung zu ermöglichen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat